

Hinweise für Schülerinnen und Schüler der **11. Jahrgangsstufe**

1. Gesamtqualifikation
2. Rücktritte
3. Prüfungsfächer
4. Prüfungen in den Prüfungsfächern
5. Fünfte Prüfungskomponente
6. Sport

1. Gesamtqualifikation

Maßgeblich für Ihre Kursbelegung in den vier Kurshalbjahren ist der ausgedruckte Übersichtsplan. Wenn Sie Ihre Kursbelegung ändern möchten, müssen Sie beim Koordinator einen Antrag einreichen. Dieser Antrag muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein, es sei denn, Sie sind schon volljährig. Er prüft, ob eine Änderung möglich ist und gibt Ihnen bei einer positiven Entscheidung einen Neuausdruck des Übersichtsplans.

Die Punkte, die Sie in den Kursen und in der Abiturprüfung erworben haben, werden in zwei Blöcken abgerechnet.

Kursblock

Hier werden die Punkte der in den vier Kurshalbjahren belegten Kurse eingebracht:

- 8 Leistungskurse in zweifacher Wertung, darunter höchstens zwei Kurse, die mit weniger als 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet worden sind. Insgesamt müssen 80 Punkte (in zweifacher Wertung) erreicht worden sein.
- 24 Grundkurse in einfacher Wertung. Darunter müssen sich alle Pflichtkurse gemäß Tabelle befinden und alle Kurse der Prüfungsfächer (Ausnahme Sport). Außerdem muss aus dem Referenzfach der 5. Prüfungskomponente der Kurs des letzten Kurshalbjahres eingebracht werden.
- Unter den eingebrachten Grundkursen dürfen sich höchstens 4 Kurse befinden, die mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden. Insgesamt müssen im Kursblock mindestens 200 Punkte erreicht worden sein.
- Wenn Sie in einem Fach nur die Verpflichtung haben, zwei Kurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, können Sie aus drei bzw. aus vier Kursen die besten Kurse aussuchen.

Prüfungsblock

In diesen Block gehen die Prüfungsleistungen ein:

- die Leistungen in den vier Prüfungsfächern und in der fünften Prüfungskomponente in vierfacher Wertung.
- Es müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einem Leistungsfach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erreicht werden.

- Es müssen insgesamt im Prüfungsblock mindestens 100 Punkte erreicht werden.
- Bei 0 Punkten in einem Kurs gilt dieser als nicht belegt.

2. Rücktritte

Sie dürfen im Verlauf Ihres Aufenthalts in der Gymnasialen Oberstufe (E-Phase und Qualifikationsphase) einmal in den folgenden Jahrgang zurücktreten:

- Sie müssen zurücktreten, wenn Sie bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht haben, dass Sie die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.
- Sie dürfen am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres zurücktreten, wenn der Oberstufenausschuss (die Jahrgangskonferenz) es Ihnen auf Ihren Antrag hin gestattet.

3. Prüfungsfächer

- Die beiden Leistungsfächer sind schriftliche Prüfungsfächer.
- Die beiden anderen Prüfungsfächer werden in Grundkursen unterrichtet. Sie wählen gemäß den Vorgaben der Tabelle ein drittes und ein viertes Prüfungsfach. Das dritte Prüfungsfach wird schriftlich, das vierte mündlich geprüft.
- Sie legen Ihr drittes Prüfungsfach bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin am Beginn des 3. Kurshalbjahres fest. Nach diesem Termin ist eine Änderung nicht mehr möglich.
- Sie legen Ihr viertes Prüfungsfach bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin am Beginn des 4. Kurshalbjahres endgültig fest.

4. Prüfungen in den Prüfungsfächern

Schriftliche Prüfungen

- In den schriftlichen Prüfungsfächern gibt es in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Geografie, Geschichte, Physik und Chemie zentral gestellte Aufgaben. In den anderen Fächern werden die Aufgaben dezentral von den Lehrerinnen und Lehrern des letzten Kurshalbjahres gestellt.
- Die Aufgaben können sich auf Kompetenzen und Inhalte aller vier Kurshalbjahre beziehen.
- Ihnen wird in den dezentral gestellten Aufgaben zu Beginn des 4. Kurshalbjahres mitgeteilt, von welchen Kurshalbjahren der didaktische Schwerpunkt der Arbeiten bestimmt wird.

Mündliche Prüfungen

- In den mündlichen Prüfungen des 1. bis 4. Prüfungsfachs werden Ihnen zwei Aufgaben gestellt. Eine stammt aus den Sachgebieten des vierten Kurshalbjahres, die andere aus den Sachgebieten eines anderen Kurshalbjahres, das Sie wählen können (Ausnahme: Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds. Auch hier können Sie wählen, das Pflichtsemester bestimmt aber der Fachlehrer).
- Im 4. Prüfungsfach werden Sie auf jeden Fall mündlich geprüft.

- In den schriftlichen Prüfungsfächern können zusätzliche mündliche Prüfungen stattfinden, und zwar höchstens zwei. Eine davon kann vom Vorsitzenden der Prüfungskommission angesetzt werden.

Gesamtergebnis

- Wenn in einem Fach zusätzlich zur schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, wird das Gesamtergebnis im Verhältnis 2 zu 1 aus den beiden Prüfungsteilen (also schriftlich 2/3, mündlich 1/3) gebildet.
- Die Abiturprüfung kann nur bestanden werden, wenn wenigstens eine der schriftlichen Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls wird der/die Abiturient/in gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

5. Fünfte Prüfungskomponente

- Hier können Sie wählen zwischen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem weiteren Fach (**Präsentationsprüfung**), die auch eine kurze schriftliche Ausarbeitung enthält, oder einer
- **besonderen Lernleistung**, die sich auf ein gewähltes Fach bezieht und aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium (mündlichen Prüfung) besteht.
- In beiden Fällen muss ein fachübergreifender Aspekt gewährleistet sein.
- Die Wahl des Faches (Referenzfach), des Themas, der Darstellungsform und die Wahl des Prüfers/der Prüferin obliegt zunächst der Schülerin/dem Schüler. Sie muss aber vom Schulleiter genehmigt werden.
- Das Referenzfach (das Fach, auf das sich die Prüfung hauptsächlich bezieht), muss durchgängig vier Kurshalbjahre lang belegt werden.
- Im Fall einer Präsentationsprüfung muss das andere Fach, das den fächerübergreifenden Aspekt verdeutlicht (Bezugsfach), in der Qualifikationsphase mindestens zwei Kurshalbjahre belegt worden sein.
- Als Referenzfach beider Formen der fünften Prüfungskomponente kann nur ein Fach gewählt werden, das als Prüfungsfach zugelassen ist.
- Die Präsentationsprüfung darf nicht in einem Fach abgelegt werden, das bereits 1. bis 4. Prüfungsfach ist. Das Bezugsfach darf eines der vier Prüfungsfächer sein.
- Die besondere Lernleistung darf auch in einem Fach geschrieben werden, das bereits 1. bis 4. Prüfungsfach ist. Auch das Bezugsfach darf eines der vier Prüfungsfächer sein.
- Ist das Referenzfach eine Fremdsprache, müssen in beiden Formen die Prüfungsleistung in dieser Fremdsprache erbracht werden.
- Die **besondere Lernleistung** ist eine ca. 20 seitige schriftliche Ausarbeitung, die bestimmte formale Vorgaben erfüllen muss (Themenangabe, Inhaltsverzeichnis, Textteil, Anmerkungsapparat).
- Sie soll im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen.
- Sie erfordert eine selbständige Leistung der Schüler/innen, die den Anforderungen in der Abiturprüfung entspricht. Die Schüler/innen werden von der zuständigen Lehrkraft beraten.

- Für eine besondere Lernleistung sollten Sie sich dann entscheiden, wenn Sie ein besonderes Interessengebiet haben, das Sie über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeiten möchten.
- Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit müssen zusätzlich in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) vor einem Fachausschuss präsentiert werden. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an.
- Die besondere Lernleistung melden Sie formlos zunächst bei der Lehrerin/dem Lehrer an, den Sie für die Betreuung und Beurteilung auswählen. In der Regel ist das der Fachlehrer des Kurses des Referenzfaches. Mit ihr/ihm besprechen sie das Thema.
- Sie erhalten Formblätter, mit denen Sie am Anfang des 2. Kurshalbjahres ihre Anmeldung beim Koordinator einreichen. Das Thema wird geprüft und vom Schulleiter genehmigt.
- Die Anmeldung muss auch einen Gliederungsentwurf beinhalten, den Sie mit der zuständigen Lehrkraft absprechen.
- Die **Präsentationsprüfung** kann als Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Gruppengröße sollte 3 nicht übersteigen. Es müssen die spezifischen Anteile jedes Gruppenmitglieds eindeutig beschrieben und gekennzeichnet werden.
- Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einem mediengestützten Präsentationsteil und einem sich anschließenden Prüfungsgespräch.
- Der Themenvorschlag wird zu einem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt zu Beginn des 3. Kurshalbjahres mit der Angabe des gewünschten Prüfers und eines Gliederungsentwurfs bei der Koordinatorin eingereicht. Er wird geprüft und vom Schulleiter genehmigt.
- Sie legen Fächer und Form der fünften Prüfungskomponente bis zu von der Schule festgesetzten Terminen während des 2. Kurshalbjahres (BLL) bzw. 3. Kurshalbjahres (Präsentationsprüfung) endgültig fest.

6.Sport

- Sie müssen in jedem Halbjahr einen durchgehenden Kurs belegen. Wenn Sie Sport nicht als Prüfungsfach oder fünfte Prüfungskomponente gewählt haben, müssen Sie keinen Sportkurs in die Gesamtqualifikation einbringen. Sie dürfen maximal vier Kurse einbringen.
- Dieselbe Sportart darf nicht zweimal belegt werden, es sei denn in einer höheren Leistungsstufe.
- Sport kann sowohl 4. Prüfungsfach als auch 5. Prüfungskomponente sein.
- Bei Sport als 4. Prüfungsfach sind im dritten und vierten Kurshalbjahr zwei Pflichtkurse in Sporttheorie zu belegen. Einzubringen sind 1 Theorie-Kurs und drei Praxis-Kurse. Ein weiterer Praxis-Kurs kann zusätzlich eingebracht werden.
- Bei Sport als 5. Prüfungskomponente sind ebenfalls im dritten und vierten Kurshalbjahr zwei Kurse Sporttheorie zu belegen. Der letzte Theorie-Kurs muss eingebracht werden. Bis zu vier weitere Praxiskurse dürfen ebenfalls eingebracht werden.